

# Ländle

## W I E S E N H U H N

### Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



Bio

Anzahl Tiere ..... Stück | Stallfläche ..... m<sup>2</sup> | Auslauf ..... m<sup>2</sup>

#### PARTNERBETRIEB

Name ..... Adresse .....

.....

Email ..... Telefon .....

LFBIS-Nr.: .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

# Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Wiesenhuhn

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von Wiesenhühner zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Wiesenhuhn beteiligte Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Wiesenhuhn beteiligte Masthuhnbetrieb lässt jederzeit (auch unangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

## 1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten 3G-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die 3G die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von Ländle Wiesenhuhn sind es folgende 3G:

**gehalten + gefüttert + geschlachtet in Vorarlberg**

- **Herkunft der Küken:** Grundsätzlich müssen die Küken aus Vorarlberg stammen. Wenn nachweislich keine Vorarlberger Küken (geringer Eigenversorgungsgrad) verfügbar sind, sind österreichische Küken zur Mast zugelassen.
- Der Masthuhnbetrieb hat Aufzeichnungen (z. B. in Form von Belegen) zu führen, durch welche eine **lückenlose Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist (Bestandsverzeichnis, Rechnungen, Lieferscheine).

## 2. Produktionsqualität

- Sofern der Betrieb Ländle Wiesenhühner nach **Bio-Standard** produziert, ist ein gültiger **Bio-Kontrollvertrag** mit einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Der Masthuhnbetrieb ist **Mitglied des Tiergesundheitsdienstes**. Der Tierbestand steht unter **tierärztlicher Betreuung und Kontrolle**.
- Der Masthuhnbetrieb erfüllt die Anforderungen laut dem **Tierschutzgesetz** und ist durch die **Behörde kontrolliert**.
- Bei den Ländle Wiesenhühner handelt es sich um **eine langsamer wachsende Rasse** ( $\leq 45$  g/Tag)

- Vorbeugende und systematische **Eingriffe wie Stutzen der Schnäbel ist verboten.**
- Die nutzbare Stallfläche bei **statischen Ställen: 21 kg pro m<sup>2</sup>** und bei **beweglichen Ställen 30 kg pro m<sup>2</sup>.**
- Die Tierzahl von **4.800 Tieren** je Stall darf **nicht überschritten** werden.
- **Pro Tier** müssen **4 m<sup>2</sup> Auslauf** zur Verfügung stehen.
- Ab voller Befiederung (ab 5. Lebenswoche) **muss ein ständiger Auslauf zur Wiese** zur Verfügung gestellt werden, wenn die klimatischen Bedingungen es erlauben.
- Für einen **ständigen Pflanzenbewuchs** ist zu sorgen.
- **1% der Auslaufläche** müssen mit **schutzgebenden Elementen** ausgestattet werden. Mindestens 12 schutzgebende Elemente pro ha Auslaufläche müssen vorhanden sein.
- **Mindestgrundrissfläche pro Element = 0.5 m<sup>2</sup>** (Bäume welche innerhalb des Auslaufs stehen zählen als schutzgebendes Element. Baum, mind. Kronendurchmesser 2 m, entspricht 8 m<sup>2</sup> schutzgebendem Elements)
- **Ständige Einstreu** im Stall muss vorhanden sein. Hierfür muss entsprechend strukturiertes Material - Stroh oder ähnliches - bereitgestellt werden.
- Das Anbieten von **Strohballen** und **Picksteinen** ist **verpflichtend.**
- Der Landwirt streut **regelmäßig** per Hand **zusätzliche Getreidekörner** ein.
- Die **Fütterung** des Ländle Wiesenhuhns erfolgt **gentechnikfrei** (laut österreichischer Codex-Richtlinie zur Definition der Gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung in der geltenden Fassung).
- Es muss ein **ungehinderter Zugang zu auseichend Tränken sowie Futtertrögen** gewährleistet sein. Tränkerinnenseite: 2,5 cm pro Tier, Rundtränke: 1,5 cm pro Tier  
1 Nippel/Cup je 15 Tiere, Futterband: 3 cm pro Tier, Rundtrog: 1,5cm pro Tier

### 3. Produktqualität

- Das **Mindestschlachtetalter** von **60 Tagen** darf nicht unterschritten werden.

### 4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Wiesenhuhn beteiligte Mastbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein Zuwiderhandeln und eine Nichteinhaltung der Gütesiegelrichtlinie zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Wiesenhuhn und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

### Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

## Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

## Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Projekt Ländle Wiesenhuhn und zum Entzug des Ländle Gütesiegels.

## 5. Markennutzungsvereinbarung

- Jeder Teilnehmer an einem Ländle Gütesiegelprogramm benötigt eine unterzeichnete Markennutzungsvereinbarung – unabhängig vom Vertriebskanal. Diese regelt die Verwendung des Ländle Gütesiegels, der Ländle Wiesenhuhn Marke und/oder des Slogans << i luag druf >>
- Werden die Gütesiegelprodukte unter der Marke eines Handelspartners oder Verarbeitungsbetriebs vermarktet, benötigt dieser Partner ebenso eine Markennutzungsvereinbarung mit der LQM.